

Signatur	StaLU Akt 27/149 B.3, Foto 7a-7c
Transkription	Michael Portmann
Datum Transkription	22.6.2016
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	28.6.2016

Organisation der Brüken und Straßen.

Bern den 26. Christmonat 1800.

3. Division.
No. 183.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren Helvetischen Republik an die Verwaltungskammer des Cantons Luzern.

Bürger Verwalter!

Ich lade Sie ein, die neue Organisation der Brüken und Straßen, kraft Beschlusses vom 22. Oktober lezthin in Ausübung zu bringen, in dem Sie sich nach der hier zu Ende folgenden Klaßirung richten, welche mit derjenigen der andern Kantone übereinkommt.

Der Bürger Regierungsstatthalter wird Ihnen unverzüglich die Instruktionen für die Inspektoren, Wegknechte und Unterstatthalter zustellen, belieben Sie demnach den letzteren die ihrigen mit möglichster Beförderung zukommen zu lassen, weil der Regierungs Statthalter beauftragt ist, ihnen zu verdeüten, daß sie nun, kraft Beschlusses vom 22. Oktober lezthin, und meinen besagten Weisungen gemäß, welche Sie ihnen übermachen werden, ihr Amt antreten sollen.

Sie werden nächstens, Bürger Verwalter, an die 50 Exemplare vom Werk des Bürgers [Jean Samuel] Guisan erhalten, um den in den Instruktionen vorgeschriebenen Gebrauch davon zu machen. Damit auch die Wegknechte, nach dem Sinn des Beschlusses vom 22. October lezthin, angestellt werden können, werde ich Ihnen mitkommend ein Maß oder Modell des Zürich Schuhs übermachen.

Beÿ dieser Gelegenheit, Bürger Verwalter, muß ich Ihnen bemerken, daß der diesem Schuh gegebene Vorzug aus keinem andern Grund statt gefunden hat, als weil er im richtigsten Verhältniß mit dem neuen fränkischen Maß steht, das wir wahrscheinlich werden annehmen müssen. Übrigens wird hierdurch die beÿ denen Operationen des Brüken und Straßen Baues so wesentliche Gleichförmigkeit eingeführt.

Da die gegenwärtigen Zeitumstände uns die strengste Sparsamkeit vorschreiben, so werden Sie, Bürger Verwalter, wohl einsehen, daß wir nur auf den Straßen der ersten und zweÿten Klasse Wegknechte haben können. Belieben Sie sobald selbe angestellt seÿn werden, eine Tabelle hierüber verfertigen zu lassen, worinn sie nach Nummer, samt dem Tauf- und Geschlechtsname, die Heÿmath und den Wohnort eines jeden derselben, nebst den Strecken Wegs und der Anzahl an Klaftern, die seiner Besorgung anvertraut sind, angemerkt seÿen. Wovon ich sonach mit möglichster Beförderung eine Abschrift erwarte, so wie auch eine von der mitkommenden Klaßifikation.

Klaßifikation der Straßen des Cantons Luzern durch den Beschluß vom 22^e. *Octobre* 1800 anbefohlen.

Erste Klasse.

1. Straß von Luzern nach Zofingen, über Neüenkirch, Nothwÿl [Nottwil], Oberkirch, Sursee, St. Erhard, Dagmersellen, Reÿden [Reiden] und Adelboden.
2. Straße nach der Gisliker [Gisikoner] Brücke, über Ebikon, Dierikon und Roth [Root].

Zweite Klasse

1. Straße von Luzern nach Zürich, welche beÿ der Gislikerbrücke vom rechten Ufer der Reuß ab- und über Knonau bis an die Grenzen des Cantons Waldstätten geht.
2. Straße von Luzern nach Bremgarten, so beÿ der Gislickerbrücke vom linken Ufer der Reuß ab- und bis an die Grenzen des Cantons Baden, zunächst Klein-Dietwÿl [Dietwil], geht.

Dritte Klasse.

1. Die Straße von Luzern nach dem Entlibuch [Entlebuch], über St. Jost [Kirche in Blatten bei Malters], Malters, Schachen, Werthenstein, Wohlhaußen [Wolhusen],
//[jpg. 07b]
Entlibuch [Entlebuch], Hasle, Schöpfheim, Emmenbrük [Landbrügg?], Escholzmatt, Beinbrechen [Beibräche], Krösch[en]brunnen und Trubschachen.
2. Straße von Sursee nach Burgdorf, über Mauensee, Kotwÿl [Kottwil], Ettiswÿl [Ettiswil], Gettnau und Huswÿl [Hüswil] bis Huttwÿl [Huttwil].
3. Straße von Sursee nach A[a]rau, über Büren [Büron] und Triengen, bis an die Gränzen des Cantons Aargau.
4. Straße von der Emmenbrü[c]k[e] unweit Luzern, nach Aarau, über Rothenburg, Hildisrieden, Neüdorf, Münster [Beromünster] und Reinach, bis an die Gränzen des Cantons Aargau.

5. Straße eine Viertelstunde jenseits Rothenburg, über Urswyl [Urswil], Hochdorf und Gilfikon [Gelfingen] durch den Canton Baden nach Brugg.

Schließlich Bürger Verwalter, kann ich nicht umhin Ihnen zu bemerken, wie unzulässig die in Ihrem Schreiben vom 4^e. *Novembre* lezthin angeführten Gründe Ihres Inspektors sind. Wie ist es möglich, daß einem Aufseher der Brücken und Straßen ein einziger Weg in seinem Kanton so unbekannt sey, daß er solchen zu beschreiben nicht vermöge? Doch ich hoffe, er werde sich seither sattsam genug erkundiget haben, um Sie in den Stand zu setzen, mir die Tabelle, so ich anmit von Ihnen begehre, mit möglichster Beförderung ganz vollständig zu übermachen.

Bern d[en] 26ten. Christmonat 1800.

Republikanischer Gruß!
Der Kriegsminister [Joseph] Lanther